

Einführung eines „ Elektronischen Warenlieferungskontrollsystems “ in Ungarn

In Ungarn wird per 01.01.2015 das sog. EKÁER eingeführt, damit das Steueramt alle Warenbewegungen innerhalb des Landes elektronisch verfolgen und Steuerhinterziehungen (USt) verhindern kann. Es dürfen nur über eine EKAER-Nummer (Elektronikus Közúti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer = Elektronisches Kontrollsystem von Güterbeförderungen auf öffentlicher Straße) verfügende Unternehmen Güter im Sinne des Gesetzes befördern. Diese Verpflichtung trifft alle Fahrzeuge, welche zur Zahlung der E-Maut verpflichtet sind, d.h. über 3,5 t Gesamtgewicht haben.

Meldepflichten:

- Ware kommt aus der EU nach Ungarn: **Meldepflicht beim ungarischen Empfänger**
- Ware geht aus Ungarn in die EU: **Meldepflicht beim ungarischen Absender**
- Ware wird innerhalb Ungarns erstmals steuerpflichtig verkauft: **Meldepflicht beim „Absender“**
(derjenige, der die Ware in Ungarn in den Verkehr bringt)

Wenn die Güterbeförderung von einem ausländischen Unternehmen abgewickelt wird, betrifft die Meldepflicht den ungarischen Empfänger bzw. Absender.

Obwohl ausländische Lieferanten grundsätzlich nicht haftbar sind, müssen sie doch dafür Sorge tragen, dass ihre ungarischen Kunden/Geschäftspartner in der Lage sind, die Anmeldung machen zu können, d.h. zeitgerecht alle notwendigen Daten liefern (siehe dazu unten)

Die im Besitz des Umsatzsteuerpflichtigen befindliche Ware in Handelsmenge kann nur in Begleitung von Dokumenten (vor allem Frachtbrief oder Rechnung) transportiert werden, welche die Herkunft der Ware glaubwürdig nachweisen.

Die Person, welche Ware in Handelsmenge transportiert, kann von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde dazu verpflichtet werden, eine Erklärung darüber abzugeben, für wen er die Güterbeförderung durchführt, wobei die Herkunft der Ware und das Vorhandensein der o.e. Dokumente kontrolliert werden.

Die EKAER-Nummer ist vom Steuerzahler oder dessen Vertreter oder ständigen Bevollmächtigten auf der elektronischen Seite von EKAER nach erfolgter Registrierung elektronisch zu beantragen (<https://ekaer.nav.gov.hu>). Eine EKAER- Nummer für einen bestimmten Transport ist 15 Tage lang gültig. Die EKAER-Nummer wird an die mit einem Fahrzeug beförderte Ladung aufgrund der vom Gesetz angeforderten Angaben vergeben und für jene Produkteinheit bestimmt, welche für einen Käufer (bei Beförderung eigener Ware für den Besitzer der Ware, bei Lohnarbeit für den Warenübernehmer) mit einem Fahrzeug befördert wird.

Wird die Ware mit mehreren Fahrzeugen transportiert (z.B. mit Zugmaschine und Anhänger), so sind alle zur EKAER-Nummer gehörigen amtliche Kennzeichen zu registrieren. Eine Produkteinheit kann mehrere, mit Zolltarifnummern identifizierte Produktsorten beinhalten.

Bei Nichtzustandekommen einer Bestellung kann die EKAER-Nummer innerhalb der 15- tägigen Gültigkeitsfrist von den dazu Befugten ungültig gemacht werden.

Folgende Daten sind erforderlich, um im online EKAER-System eine EKAER-Nummer für den Transport zu erhalten:

1. Name und UID-Nummer des Versenders
2. Adresse, wo vom Transporteur die Ware übernommen wird
3. Name und UID-Nummer des Empfängers
4. Lieferadresse
5. Die Zolltarifnummer der Ware
6. Bei Lieferung von Waren aus der EU nach Ungarn: Tel. Nr. und Email-Adresse jener Person, welche zur Meldung des Ankunftsdatums der Ware berechtigt ist
7. Bei Lieferung von Waren aus Ungarn in die EU: die Tel. Nr. und die Email-Adresse jener Person, welche zur Meldung des Absendedatums der Ware berechtigt ist
8. Warenbezeichnung, Warencode und Bruttogewicht
9. Zweck der Warenbeförderung, z. B. Verkauf, Ankauf, Beförderung eigener Ware, etc.
10. Netto-Wert der Ware
11. Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs
12. Bei Lieferung aus der EU nach Ungarn: Zeitpunkt der Ankunft der Ware an die Lieferadresse, bei der die erste Warenverwertung an einen Nicht-Endkunden erfolgt
13. Bei Lieferungen aus Ungarn in die EU: Zeitpunkt der Warenübernahme durch Transporteur

Fristen für die Anmeldung der erforderlichen Angaben im System EKAER:

- Bei Lieferung aus der EU nach Ungarn: der EMPFÄNGER muss die EKAER-Nummer beantragen und die Angaben laut den Punkten 1 – 11 vor dem Start anmelden; der EMPFÄNGER hat die EKAER-Nummer dem Transporteur vor dem Start des Transports übergeben
- Der Zeitpunkt der Ankunft der Ware an die Lieferadresse (Punkt 12) ist spätestens am folgenden Arbeitstag nach der Ankunft vom ADRESSAT/EMPFÄNGER zu melden
- Bei Lieferungen aus Ungarn in die EU: der ABSENDER hat die EKAER-Nummer zu beantragen und die Angaben 1-11 zu melden, bevor der Transport startet
- Der ABSENDER hat die EKAER-Nummer an den Transporteur zu übergeben, bevor der Transport startet

WICHTIG: Das Fahrzeug-Kennzeichen kann auch nach Vergabe einer EKAER-Nummer innerhalb von 15 Tagen modifiziert werden.

Befreit von der EKAER-Meldepflicht sind:

- Nicht risikoreichen Waren mit Gewicht von max. 2500 kg oder einem Nettowert von max. HUF 2 Millionen – gilt in der Praxis vor allem für Sammeltransporte
- Risikoreiche Lebensmittel mit Gewicht von max. 200 kg oder Nettowert von max. HUF 250.000, sonstige risikoreiche Waren mit Gewicht von max. 500 kg oder Nettowert von max. HUF 1 Million
- Transporte, im deren Rahmen ausschließlich unter die Wirkung des ungarischen Monopolverbrauchssteuergesetz fallende Alkoholprodukte, Bier, Wein, Sekt, alkoholische Zwischenprodukte, Tabakwaren, getrockneter Tabak, kontrollierte Mineralölprodukte, Bioethanol, Biodiesel, E85 oder Kombinationen dieser befördert werden
- Humanitäre Hilfstransporte, Katastrophenschutz, Militärische Fahrzeuge etc.

WICHTIG: Aufgrund der Information der Steuerbehörde wird es bis Ende Jänner (Testphase) nicht zu Bestrafungen kommen.

Sonderbestimmungen für „risikoreiche Waren“

Es besteht Anmeldepflicht bei sog. **risikoreichen Lebensmitteln**, auch wenn sie **nicht** mit LKW-mautpflichtigen Fahrzeugen befördert werden, und die Lieferung an ein und denselben Empfänger mind. 200 kg umfasst oder einen Wert von HUF 250.000 erreicht. Bei **anderen risikoreichen Produkten** (z.B. Textilien, Baustoffe) betragen diese Limits 500 kg oder netto HUF 1 Mio.

Die Liste der risikoreichen Waren kann vom AußenwirtschaftsCenter Budapest auf Anfrage gerne zugeschickt werden!

Beim Transport von risikoreichen Waren ist eine **Risiko-Sicherstellung** in Höhe von 15% des Warenwerts der in den letzten 2 Monaten transportierten Waren zu hinterlegen. Die Sicherstellung ist nicht vom Güterbeförderer, sondern vom Besitzer der Ware zu hinterlegen. Bei Lieferung aus der EU muss der ungarische Anmelder diese hinterlegen (Ausnahmen für „gute“ Steuerzahler).

Steuerzahler, welche vom Gesetz zur Leistung einer Sicherstellung verpflichtet sind, können dieser Verpflichtung durch Einzahlung auf ein für diesen Zweck gesondert geführtes Konto oder Einreichung einer Garantie nachkommen. Eine nicht in ungarischer Sprache ausgestellte Garantie kann ausschließlich in beglaubigter ungarischer Übersetzung angenommen werden.

Die Sicherstellung ist ab 01.02.2015 zu leisten.

Stand: 6. Jänner 2015

Verfasst von:

AußenwirtschaftsCenter Budapest
Délibáb utca 21.
H-1062 Budapest
T +36 1 461 50 40
F +36 1 351 12 04
budapest@wko.at
wko.at/aussenwirtschaft/hu